

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2183
Urteil Nr. 108/2001 vom 13. Juli 2001

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 20 § 3 Absatz 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 95.559 vom 17. Mai 2001 in Sachen der Fort-Labiau AG gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 29. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 20 § 3 Absatz 1 des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 27. Juni 1996 über die Abfälle gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung, insoweit dieser Artikel den juristischen Personen öffentlichen Rechts, auf die sich § 2 derselben Bestimmung bezieht, die Ermessensbefugnis erteilt, eine privatrechtliche Rechtsperson am Betrieb eines technischen Vergrabungszentrums für Inertabfälle zu beteiligen oder nicht? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 20 § 3 Absatz 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle bestimmt:

« Die juristischen Personen öffentlichen Rechts, die in § 2 gemeint sind, sind berechtigt, für den Betrieb des technischen Vergrabungszentrums selber zu sorgen oder diesen Betrieb Dritten anzuvertrauen im Rahmen von Abkommen, in denen die zu beachtenden Regeln genau bestimmt sind. »

Artikel 20 § 2 Absatz 2 desselben Dekrets bestimmt:

« Die Genehmigung, im Sinne von Artikel 11, zur Ansiedlung und Betreibung eines technischen Vergrabungszentrums zur Aufnahme von Inertabfällen, wird ausschließlich den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt. »

B.2. In den Vorarbeiten zum beanstandeten Dekret wird für Artikel 20 die nachstehende Rechtfertigung angeführt:

«Diese Entscheidung wird durch die besondere Beschaffenheit der technischen Vergrabungszentren in der Abfallwirtschaft gerechtfertigt. Bei den technischen Vergrabungszentren handelt es sich in der Tat um das letztmögliche Verfahren der Abfallbeseitigung, bei dem im allgemeinen Interesse umfangreiche, dieser Nutzung vorbehaltene Flächen erforderlich sind. Es liegt in der Verantwortung der öffentlichen Hand, dafür zu sorgen, daß entsprechend dem Bedarf ausreichend Flächen vorhanden sind, im allgemeinen durch eine Planung [...] und speziell durch den Kauf von Grundstücken [...]. Die öffentliche Hand ist ebenfalls dafür verantwortlich, allen Benutzern den gleichen Zugang zu den technischen Vergrabungszentren zu sichern sowie Tarifgrundsätze gemäß den technischen Niederlassungs- und Betriebsbedingungen einzuführen mit dem endgültigen Ziel einer einheitlichen Behandlung in der gesamten Region. Und schließlich können auf lange Sicht nur die Behörden gewährleisten, daß Maßnahmen unternommen werden, um zu verhindern, daß die Standorte, die für Vergrabungen gedient haben, der Umwelt nicht schaden.

Diese Ziele rechtfertigen, daß die Tätigkeit des Betriebs der technischen Vergrabungszentren zu einem ' funktionalen ' öffentlichen Dienst erhoben wird; sie schließen keinesfalls aus, daß dieser öffentliche Dienst tatsächlich durch Privatpersonen übernommen wird.

Diese Personen werden also den sogenannten Gesetzen des öffentlichen Dienstes unterworfen, und insbesondere dem Gesetz des gleichen Zugangs der Benutzer. Jeder Benutzer, der den vom Dekret, dem Ausführungserlaß oder den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen entspricht, hat das Recht auf Inanspruchnahme der Vorteile und die Pflicht zur Erfüllung der Verpflichtungen dieses Dienstes auf nicht diskriminierende Weise - in diesem Fall die Annahme der Abfälle mittels Zahlung eines Preises. » (*Dok.*, Wallonisches Parlament, 1994-1995, 344, Nr. 1, S. 16)

B.3. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 81/97 vom 17. Dezember 1997 bereits hervorgehoben hat, nehmen die beanstandeten Maßnahmen, indem sie die Niederlassung und den Betrieb der technischen Vergrabungszentren zu den darin vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten und unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Entschädigungsregeln zu einem öffentlichen Dienst erheben, Einschränkungen hinsichtlich der Handels- und Gewerbefreiheit vor, die unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Rechtfertigungen des allgemeinen Interesses offensichtlich nicht unverhältnismäßig erscheinen.

B.4. Im übrigen weist der Hof darauf hin, daß gegen die Entscheidungen, ein Zentrum anzusiedeln oder nicht, sowie gegen die Entscheidungen bezüglich des Betriebs eines Zentrums Klage beim Staatsrat erhoben werden kann. Es ist nicht Sache des Hofes, über das Interesse zu urteilen, das die Klägerin vor dem Staatsrat daran haben könnte, in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin eines Grundstücks und potentielle Betreiberin dieses Grundstücks die Nichtigkeitserklärung der Entscheidung, dieses Grundstück nicht zu berücksichtigen, sowie ggf. der Entscheidung, sie nicht am Betrieb dieses Grundstücks zu beteiligen, zu beantragen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 20 § 3 Absatz 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior